



Schlüsselverzeichnis

Realschule

auch Realschulen mit Hauptschulbildungsgang gem. § 132c SchulG

Schuljahr 2023/2024

Stand: 24. Mai. 2023

Schlüssel	Seite
Lehrerdaten	
<u>Rechtsverhältnis / Beschäftigungsart</u>	2
<u>Geschlecht</u>	3
<u>Einsatzstatus</u>	3
<u>Staatsangehörigkeit</u>	4
<u>Lehramt/Qualifikation</u>	5
<u>Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/Aus-, Fortbildungsfach</u>	6
<u>Aus-, Fortbildungsfach</u>	8
<u>Art der Qualifikation für Aus-, Fortbildungsfach und Fachrichtung</u>	8
Veränderung der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aufgrund von	
- <u>Nichtunterrichtlicher Tätigkeiten</u>	10
- <u>Mehrleistungen</u>	13
- <u>Minderleistungen</u>	14
Unterrichtsdaten	
<u>Unterrichtsfächer</u>	16
<u>Art der Gruppe</u>	18
<u>Bilingualer Unterricht</u>	19
Klassendaten	
<u>Kurzbezeichnung der Klasse</u>	20
<u>Teilklassenmerkmal</u>	20
<u>Gliederung</u>	20
<u>Klassenart</u>	20
<u>Organisationsform</u>	20
<u>Jahrgang der Teilklass</u>	21
<u>Förderschwerpunkt</u>	21
<u>Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung</u>	22
<u>Reformpädagogik</u>	22
<u>Staatsangehörigkeit</u>	22
<u>Grundschulempfehlung</u>	22
<u>Betreuung</u>	22
Herkunft der Schülerinnen und Schüler nach	
- <u>Schulform</u>	23
- <u>Art</u>	23
Abgänge/Abschlüsse (SCD012)	
<u>Schülerinnen und Schüler, die diese Schule am Ende des abgelaufenen Schuljahres verlassen haben (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht)</u>	24

Rechtsverhältnis und Beschäftigungsart

Rechtsverhältnis	Schlüssel	Beschäftigungsart	Schlüssel
Angestellte, befristet (TVL-Vertrag)	B	Altersteilzeit (Beschäftigungsphase)	AT
Angestellte, unbefristet (TVL-Vertrag)	U	Altersteilzeit, vorm. Teilzeitbeschäftigt (Verzichtsphase Altersermäßigung) ¹⁾	TA
Beamte auf Lebenszeit	L	Altersteilzeit, vorm. Vollzeitbeschäftigt (Verzichtsphase Altersermäßigung) ¹⁾	VA
Beamte auf Probe	P	Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG) ²⁾	TS
		Teilzeit ³⁾	T
		Vollzeit	V
		nur Beamte (RV = P, L): Nebenamtliche Beschäftigung ³⁾	NA
		nur Angestellte (RV = U, B): Nebenberufliche Beschäftigung ³⁾	SB
Angestellte, nicht TVL-Vertrag	J	Geringfügige Beschäftigung Nebenberufliche Beschäftigung Studierende	GB SB ST
Beamte, nebenamtlich (nicht hauptamtlich im Schuldienst)	N	Beamte, nebenamtlich (nicht hauptamtlich im Schuldienst)	NA
Beamte auf Widerruf (LAA)	W	Beamte auf Widerruf (LAA) in Teilzeit ⁵⁾ Beamte auf Widerruf (LAA) in Vollzeit ⁵⁾	WT WV
Gestellungsvertrag	S	Gestellungsvertrag ⁴⁾	G
Unentgeltlich Beschäftigte	X	Unentgeltlich Beschäftigte ⁶⁾	X

Hinweise:

- Altersteilzeit** (Ansparphase): VA = Vollzeitlehrkräfte, TA = Teilzeitlehrkräfte

Bei Lehrkräften, die sich für **Altersteilzeit** entschieden haben, ist zu beachten:

- Hauptamtliche Lehrkräfte, die sich als **Vollzeitbeschäftigte** für Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres entschieden haben (Optionsmodell), verzichten nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die zustehende Altersermäßigung. Während der Verzichtsphase bis zum Beginn der Altersteilzeit ist als Beschäftigungsart der Schlüssel „**VA**“ einzutragen.
 - Hauptamtliche Lehrkräfte, die sich als **Teilzeitbeschäftigte** für Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres entschieden haben (Optionsmodell), verzichten nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die zustehende Altersermäßigung. Während der Verzichtsphase bis zum Beginn der Altersteilzeit ist als Beschäftigungsart der Schlüssel „**TA**“ einzutragen.
 - Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (hauptberufliche Lehrkräfte), die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach dem Runderlass vom 3.11.1998 (BASS 21-05 Nr.15) maßgeblichen Umfang fort.
 - Lehrkräfte, die sich in der **Beschäftigungsphase** der Altersteilzeit befinden erhalten die Beschäftigungsart „**AT**“. Dies gilt sowohl beim Teilzeitmodell als auch beim Blockmodell.
 - Lehrkräfte, die sich in der **Freistellungsphase** der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, werden in der ASD nicht mehr erfasst.
- Bitte verwenden Sie bei einer **Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell** (früher "Jahresfreistellung" oder "Sabbatjahr" genannt) als Beschäftigungsart stets den Schlüssel „**TS**“. Dies gilt für alle Phasen des Bewilligungszeitraums.
 - Lehrkräfte, die während eines Urlaubs aus familiären Gründen oder Elternzeit Teilzeitarbeit verrichten, sind mit ihrem normalen Rechtsverhältnis einzutragen. Bei der Beschäftigungsart ist hier einzutragen: „**T**“ (Teilzeit), „**NA**“ (nebenamtlich / nur Beamte) oder „**SB**“ (nebenberuflich / nur Angestellte).
 - Gestellungsvertrag** (ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges) zwischen dem Land bzw. dem Schulträger und dem Arbeitgeber der Lehrkraft. Die Lehrkraft verbleibt im Anstellungsverhältnis ihres Arbeitgebers. Zwischen dem Land bzw. dem Schulträger und der Lehrkraft besteht kein Arbeitsvertragsverhältnis (z.B. Religionslehrkraft im Dienst der evangelischen Kirche, Ordensangehörige).
 - Bedarfsdeckender Unterricht der LAA bzw. Studienreferendare:** Es sind **alle** Lehramtsanwärter in die LID einzutragen, auch wenn sie zum Erhebungsstichtag keinen bedarfsdeckenden Unterricht erteilen. Der bedarfsdeckende Unterricht beträgt bei der Ausbildung in Vollzeit während des ersten und des letzten Vierteljahres (Einstellungstermine 01.05. und 01.11., Schlusstermine 31.10. bzw. 30.04.) **0** Stunden und während der zwei vollständigen Ausbildungshalbjahre jeweils **9** Stunden. Als Pflichtstundensoll wird die Stundenzahl eingetragen, die zum Stichtag der Statistikerstellung gilt, dies sind **0** oder **9** Stunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeit sind als Pflichtstundensoll **0** oder **6** Stunden einzutragen.
 - Unentgeltlich Beschäftigte:** Lehrkräfte (ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges), die vom Schulträger weder direkt noch indirekt (z.B. an den Arbeitgeber bei Gestellungsverträgen) vergütet werden.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Geschlecht

Geschlecht	Schlüssel
Männlich	3
Weiblich	4
Divers	5
Ohne Angabe (im Geburtenregister)	6

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Einsatzstatus

Einsatzstatus	Schlüssel
Stammschule, nur hier tätig	
Stammschule, ganz oder teilweise auch an anderen Schulen tätig	A
Nicht Stammschule, aber auch hier tätig	B

Hinweis

Bei Status A und B ist eine gegenseitige Verständigung der Schulen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung des Pflichtstundensolls notwendig!

Auswertungen der Amtlichen Schuldaten haben verdeutlicht, dass es hier in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Fehleintragungen gekommen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der nordrhein-westfälischen Lehrkräfte erst dann zuverlässig bestimmt werden kann, wenn belastbare Angaben zum Einsatzstatus vorliegen. Die Schulleitungen werden daher gebeten, sich in solchen Fällen untereinander abzustimmen. Weiterführende Hinweise zur Erfassung des Einsatzstatus der Lehrerinnen und Lehrer entnehmen Sie bitte den Eintragungshilfen. In Zweifelsfällen steht Ihnen auch der fachliche Support von IT.NRW gerne zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie im Anschreiben zur Erhebung der Amtlichen Schuldaten.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Schlüssel
afghanisch	423	ivorisch	231	paraguayisch	359
ägyptisch	287	jamaikanisch	355	peruanisch	361
albanisch	121	japanisch	442	philippinisch	462
algerisch	221	jemenitisch	421	polnisch	152
amerikanisch	368	jordanisch	445	portugiesisch	153
andorranisch	123	kambodschanisch	446	ruandisch	265
angolanisch	223	kamerunisch	262	rumänisch	154
antiguanisch	320	kanadisch	348	russisch	160
äquatorialguineisch	274	kasachisch	444	salomonisch	524
argentinisch	323	katarisch	447	salvadorianisch	337
armenisch	422	kenianisch	243	sambisch	257
aserbaidshani	425	kirgisisch	450	samoanisch	543
äthiopisch	225	kiribatisch	530	san-marinesisch	156
australisch	523	kolumbianisch	349	são-toméisch	268
bahamaisch	324	komorisch	244	saudi-arabisch	472
bahrainisch	424	kongolesisch (Kongo)	245	schwedisch	157
bangladeschisch	460	kongolesisch (Kongo, Dem. Republik)	246	schweizerisch	158
barbadisch	322	koreanisch (Korea, Volksrepublik)	434	senegalesisch	269
belgisch	124	koreanisch (Korea, Republik)	467	serbisch	170
belizisch	330	kosovarisch	150	seychellisch	271
beninisch	229	kroatisch	130	sierra-leonisch	272
bhutanisch	426	kubanisch	351	simbabweisch	233
bolivianisch	326	kuwaitisch	448	singapurisch	474
bosnisch-herzegowinisch	122	laotisch	449	slowakisch	155
botsuanisch	227	lesothisch	226	slowenisch	131
brasilianisch	327	lettisch	139	somalisch	273
Britisch	168	libanesisch	451	sonstige afrikanische	299
britisch (Überseegebiete)	185	liberianisch	247	sonstige amerikanische	399
brunei	429	libysch	248	sonstige asiatische	499
bulgarisch	125	liechtensteinisch	141	sonstige europäische	199
burkinisch	258	litauisch	142	sonstige ozeanische	599
burundisch	291	lucianisch	366	spanisch	161
cabo-verdisch	242	luxemburgisch	143	sri-lankisch	431
chilenisch	332	madagassisch	249	staatenlos	997
chinesisch	479	malawisch	256	südafrikanisch	263
chinesisch (Hongkong)	411	malaysisch	482	sudanesisch	277
chinesisch (Macau)	412	maledivisch	454	südsudanesisch	278
costa-ricanisch	334	malisch	251	surinamisch	364
dänisch	126	maltesisch	145	syrisch	475
der Vereinigten Arabischen Emirate	469	marokkanisch	252	tadschikisch	470
dominicanisch (Dominica)	333	marshallisch	544	taiwanisch	465
dominikanisch (Dominik. Republik)	335	mauretanisch	239	tansanisch	282
dschibutisch	230	maurisch	253	thailändisch	476
ecuadorianisch	336	mazedonisch	144	togoisch	283
eritreisch	224	mexikanisch	353	tongaisch	541
estnisch	127	mikronesisch	545	tschadisch	284
eswatini	281	moldauisch	146	tschechisch	164
fidschianisch	526	monegassisch	147	tunesisch	285
finnisch	128	mongolisch	457	türkisch	163
französisch	129	montenegrinisch	140	türkmenisch	471
gabunisch	236	mosambikanisch	254	tuvaluisch	540
gambisch	237	myanmarisch	427	ugandisch	286
georgisch	430	namibisch	267	ukrainisch	166
ghanaisch	238	nauruisch	531	ungarisch	165
grenadisch	340	nepalesisch	458	ungeklärt	998
griechisch	134	neuseeländisch	536	uruguayisch	365
guatemalte	345	nicaraguanisch	354	usbekisch	477
guinea-bissauisch	259	niederländisch	148	vanuatuisch	532
guineisch	261	nigerianisch	232	vatikanisch	167
guyanisch	328	nigrisch	255	venezolanisch	367
haitianisch	346	norwegisch	149	vietnamesisch	432
honduranisch	347	ohne Angabe	999	vincentisch	369
indisch	436	ohne Bezeichnung		von St. Kitts und Nevis	370
indonesisch	437	(nur palästinensische Gebiete)	459	von Timor-Leste	483
irakisch	438	omanisch	456	von Trinidad und Tobago	371
iranisch	439	österreichisch	151	belarussisch (weißrussisch)	169
irisch	135	pakistanisch	461	zentralafrikanisch	289
isländisch	136	palauisch	537	zyprisch	181
israelisch	441	panamaisch	357		
italienisch	137	papua-neuguineisch	538		

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Lehrämter und weitere Qualifikationen

Lehramt/Qualifikation	Schlüssel
Alltagshelfer/-in	65
Berufsbildende Schulen - altes Lehramt -	30
Berufskolleg	35
Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung (§ 40 LVO)	49
Erzieher/-in (mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung)	61
Erzieher/-in (ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung)	58
Fachhochschullehrer/-in	40
Fachlehrer/-in	53
Fachlehrer/-in an Förderschulen	50
Fachlehrer/-in für Kurzschrift und Maschinenschreiben	54
Fachlehrer/-in in der Laufbahn des Werkstattelehrers (§ 36 LVO)	52
Fachlehrer/-in mit der Befähigung für die Laufbahn des technischen Lehrers an beruflichen Schulen	55
Grundschule	04
Grund- und Hauptschule(Stufenschwerpunkt I) - altes Lehramt -	01
Grund- und Hauptschule(Stufenschwerpunkt II) - altes Lehramt -	02
Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule-Schwerpunkt- Grundschule	15
Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule-Schwerpunkt- Haupt-, Real-, Gesamtschule	16
Gymnasium - altes Lehramt -	25
Gymnasium und Gesamtschule	27
Lehramtsanwärter/-in / Studienreferendar/-in	98
Handwerksmeister/-in	64
Haupt-, Real- und Gesamtschule	17
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule	18
Heilpädagoge/-in	63
Primarstufe	00
Qualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde	97
Qualifikation mit Hochschulabschluss ohne 2. Staatsprüfung die der 1. Staatsprüfung entspricht (z.B. Diplom)	96
Realschule - altes Lehramt -	21
Religionslehrer/-in, Geistliche/-r, Katechet/-in	51
Schulkindergärtner/-in	56
Schulverwaltungsassistent/-in	70
Sekundarstufe I	20
Sekundarstufe I und die Primarstufe	19
Sekundarstufe II (mit beruflicher Fachrichtung)	32
Sekundarstufe II (ohne berufliche Fachrichtung)	29
Sekundarstufe II und Sekundarstufe I	24
Sekundarstufe II und Sonderpädagogik (mit sonderpädagogischer Fachrichtung – ohne berufliche Fachrichtung)	31
Sonderpädagogik	09
Sonderpädagogik LPO 03	14
Sonderpädagogik und die Primarstufe	11
Sonderpädagogik und die Sekundarstufe I	12
Sonderpädagogische Förderung	08
Sonderschulen - altes Lehramt -	10
Sonstige (z.B. Gymnastik-, Werk-, Hauswirtschaftslehrer/-in, Übungsleiter/-in)	99
Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung	62
Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung	59
Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in (mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung)	60
Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in (ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung)	57
Volksschule - altes Lehramt -	03

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/ Aus-, Fortbildungsfach

	Lehramt/Qualifikation	Schlüssel	Fachrichtung	Aus-, Fortbildungsfach
Mit Lehramt (d.h. Zeugnis über die bestandene 2. Staatsprüfung)	Primarstufe	00	keine Eintragung	Auch Lernbereiche als Aus-, Fortbildungsfach.
	Grund- und Hauptschule (Stufenschwerpunkt I) - altes Lehramt -	01		Nur die Studienfächer für die 1. Staatsprüfung (Wahlfach, Studiengebiete des Studienschwerpunktes), nicht aber alle Fächer, in denen die Lehrkraft unterrichtet.
	Grund- und Hauptschule (Stufenschwerpunkt II) - altes Lehramt -	02		
	Volksschule - altes Lehramt -	03		Hier dürfen nur die gemäß RdErl. d. KM vom 20.8.1980 (II B 8.41-9/0-6010/80, GABl. S. 564) seinerzeit zugeordneten Aus-, Fortbildungsfächer eingetragen werden.
	Sonderpädagogik Sonderschulen - altes Lehramt - Sonderpädagogik und die Primarstufe Sonderpädagogik und die Sekundarstufe I Sekundarstufe II und Sonderpädagogik	09	Für Sondererziehung und Rehabilitation der	Aus-, Fortbildungsfächer, die im Rahmen der 2. Staatsprüfung für das betreffende Lehramt erworben wurden.
		10	BL = Blinden	
		11	EZ = Erziehungsschwierigen	
		12	GH = Gehörlosen	
		31	GB = Geistigbehinderten	
	Sonderpädagogik LPO 03 Sonderpädagogische Förderung	14	KB = Körperbehinderten	
		08	LB = Lernbehinderten	
			SG = Schwerhörigen	
			SH = Sehbehinderten	
			SB = Sprachbehinderten	
	Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule -Schwerpunkt- Grundschule	15	LE = Lernen	
		Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule -Schwerpunkt- Haupt-, Real-, Gesamtschule	16	
GG = Geistige Entwicklung				
HK = Hören und Kommunikation				
KM = Körperliche und motorische Entwicklung				
SE = Sehen				
Grundschulen Haupt-, Real- und Gesamtschule Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule Sekundarstufe I Sekundarstufe I und die Primarstufe Realschule - altes Lehramt -	04	Keine Eintragung		
	17			
	18			
	20			
	19			
	21			
	29			
Sekundarstufe II (<u>ohne</u> berufliche Fachrichtung)	32	Kein Eintrag und Hören und Kommunikation		
	24			
Sekundarstufe II (<u>mit</u> beruflicher Fachrichtung)	25	Körperliche und motorische Entwicklung		
	27			
Gymnasium und Gesamtschule	27	SE = Sehen		
		Keine Eintragung		
Berufsbildende Schulen - altes Lehramt -	30		Keine Eintragung	

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fortsetzung: **Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/ Aus-, Fortbildungsfach**

	Lehramt/Qualifikation	Schlüssel	Fachrichtung	Aus-, Fortbildungsfach		
Mit Lehramt	Berufskolleg	35	Kein Eintrag und LE = Lernen ES = Emotionale und soziale Entwicklung HK = Hören und Kommunikation KM = Körperliche und motorische Entwicklung SE = Sehen SQ = Sprache	2. Fach des Studiums (Wahlpflichtfach) und evtl. eine Qualifikation, die erworben wurde.		
	Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung (§ 40 LVO)	49		Studienfach		
Ohne Lehramt	Alltagshelfer/-in	65	keine Eintragung	BE		
	Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in	Sonderpädagogische Zusatzausbildung?			Ja	60
					Nein	57
	Erzieher/-in				Ja	61
					Nein	58
	Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe				Ja	62
					Nein	59
	Handwerksmeister/-in	64				
	Heilpädagoge/-in	63				
	Religionslehrer/-in, Geistliche/-r, Katechet/-in	51				AR, ER, HR, KR, IL, IR, MB, OR, YR
	Fachlehrer/-in für Kurzschrift und Maschinenschreiben	54			MS und / oder KS	
	Schulkindergärtner/-in	56			GU in der Grundschule BE in der Gesamtschule	
	Fachlehrer/-in in der Laufbahn des Werkstattelehrers (§ 36 LVO)	52			UW	
	Fachlehrer/-in mit der Befähigung für die Laufbahn des technischen Lehrers an beruflichen Schulen	55			TE	
	Fachhochschullehrer/-in	40			Aus-, Fortbildungsfächer, für die die betreffende Lehrkraft eingestellt worden ist.	
	Fachlehrer/-in	53				
	Fachlehrer/-in an Sonderschulen	50			OA	
	Schulverwaltungsassistent/-in	70				
	Lehramtsanwärter/-in / Studienreferendar/-in	98				
	Qualifikation mit Hochschulabschluss ohne 2. Staatsprüfung	96			Aus-, Fortbildungsfächer, für die die betreffende Lehrkraft eingestellt worden ist.	
Qualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde	97					
Sonstige (z.B. Gymnastik-, Werk-, Hauswirtschaftslehrer/-in, Übungsleiter/-in)	99					

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aus-, Fortbildungsfach

Aus-, Fortbildungsfach	Schlüssel	Aus-, Fortbildungsfach	Schlüssel
Ästhetische Erziehung	AE	Italienisch	I
Alevitische Religionslehre	AR	Japanisch	K
(nach den Grundsätzen des AABF)		Jüdische Religionslehre	HR
Arabisch	A	Katholische Religionslehre	KR
Arbeitslehre	AL	Kunst/Kunsterziehung ²⁾	KU
Arbeitslehre- Schwerpunkt Hauswirtschaft	AH	Kunst/Gestalten	KG
Arbeitslehre- Schwerpunkt Technik	AT	Kunstwissenschaft	KW
Arbeitslehre- Schwerpunkt Wirtschaft	AW	Kurzschrift	KS
Betreuung	BE	Lateinisch	L
Biologie	BI	Literaturwissenschaft	LI
Braille'sche Punkschrift	BN	Linguistik	LN
Chemie	CH	Malerei/Grafik/Gestaltung	MJ
Chinesisch	C	Maschinenschreiben	MS
Darstellen und Gestalten	DS	Mathematik	M
Design/Fotografie	DF	Mathematische Grundbildung	MG
Deutsch	D	Musik	MU
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	DZ	Naturwissenschaften	NW
Deutsche Gebärdensprache	DG	Natur- und Gesellschaftswissenschaften	NG
Englisch	E	Neugriechisch	Z
Erdkunde/Geographie ¹⁾	EK	Niederländisch	N
Evangelische Religionslehre	ER	Ohne Angabe	OA
Fachpraxis	FP	Orthodoxe Religionslehre	OR
Französisch	F	Pädagogik	PA
Gesamtunterricht	GU	Philosophie/Praktische Philosophie	PI
Geschichte	GE	Philosophie	PL
Geschichte/Politische Bildung	GP	Praktische Philosophie	PP
Gesellschaftswissenschaften	GW	Physik	PH
Gestaltung mit Kunst und Textilgestaltung	GS	Politik	PK
Griechisch ⁶⁾	G	Portugiesisch	O
Hauswirtschaft	HA	Psychologie	PS
Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit) ⁵⁾	EL	Rechtswissenschaft ³⁾	RW
Hauswirtschaftswissenschaft	HW	Religionslehre der mennonitischen Brüdergemeinden in NRW (Lehrerlaubnis)	MB
Hebräisch ⁸⁾	H	Russisch	R
Herkunftssprache –Albanisch	LM	Sachunterricht	SU
Herkunftssprache –Arabisch	AM	Sonderpädagogik	SN
Herkunftssprache –Bosnisch	BM	Sonstige Sprachen	SR
Herkunftssprache –Bulgarisch	VM	Sozialpädagogik	SO
Herkunftssprache –Farsi	QM	Sozialpflege	SF
Herkunftssprache –Italienisch	IM	Sozialwesen	SI
Herkunftssprache –Koreanisch	YM	Sozialwissenschaften ⁴⁾	SW
Herkunftssprache –Kroatisch	CM	Sozial- und Erziehungswissenschaft	SE
Herkunftssprache –Kurdische Sprachen (Sorani, Komanci, Zaza)	ZM	Spanisch	S
Herkunftssprache –Mazedonisch	MM	Sprachliche Grundbildung	SB
Herkunftssprache –Neugriechisch	GM	Sport	SP
Herkunftssprache –Niederländisch	NM	Syrisch-orthodoxe Religionslehre	YR
Herkunftssprache –Polnisch	PM	Technik	TC
Herkunftssprache –Portugiesisch	OM	Technisches Werken	WT
Herkunftssprache –Rumänisch	UM	Technologie (einschl. Fachkunde)	TE
Herkunftssprache –Russisch	RM	Textilgestaltung	TX
Herkunftssprache –Serbisch	EM	Türkisch	T
Herkunftssprache –Sonstige	XM	Unterweisung	UW
Herkunftssprache –Spanisch	SM	Werken/Musisches Werken	W
Herkunftssprache –Türkisch	TM	Wirtschaft-Politik	WK
Informatik	IF	Wirtschaftslehre/Politik	WP
Ingenieurwissenschaften & Ingenieurtechnik	IG	Wirtschafts- und Arbeitslehre/	WW
Islamische Religionslehre	IL	Wirtschaftswissenschaften	
Islamkunde	IR	Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen ⁷⁾	ZB

¹⁾ auch Geologie; ²⁾ auch Kunstgeschichte; ³⁾ auch Staatswissenschaft; ⁴⁾ auch Soziologie, auch Sozialpolitik; ⁵⁾ auch Zertifikatskurs „Ernährungslehre“ für die Sekundarstufe II; ⁶⁾ Es handelt sich hier um Altgriechisch; ⁷⁾ Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler in einem Sachfach in einer Fremdsprache zu unterrichten; ⁸⁾ Es handelt sich hier um Althebräisch.

Aus-/Fortbildungsfach und Fachrichtung - Art der Qualifikation

Art der Qualifikation	ASD-Schlüssel
Erworben durch LABG/OVP bzw. Laufbahnverordnung	1
Unterrichtserlaubnis (z.B. Zertifikatskurs)	2
Mehrjähriger Unterricht ohne Lehramtsprüfung oder Unterrichtserlaubnis	3
Sonstige	9

Hinweis:

Auswertungen der Amtlichen Schuldaten haben gezeigt, dass bei konfessionellem Unterricht oft Lehrkräfte eingetragen sind, bei denen kein entsprechendes konfessionelles Aus-/Fortbildungsfach vorhanden ist. Bitte beachten Sie, dass im Beleg für die Lehrerdaten nicht nur die durch LABG, OVP bzw. Laufbahnverordnungen erworbenen Aus-/Fortbildungsfächer einzutragen sind, sondern auch solche, die durch Unterrichtserlaubnis (z.B. Zertifikatskurs), mehrjährige Unterrichtspraxis oder sonstige Qualifikation erworben wurden (mit den entsprechenden Qualifikationsarten).

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Nichtunterrichtliche Tätigkeiten/ Mehr-/Minderleistungen

Veränderung der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen, sowie Pflichtstundenermäßigungen aus persönlichen oder schulorganisatorischen Gründen

Um Ihnen die Zuordnung zu erleichtern sind die Schulaufsichtsbehörden gebeten worden, in ihren Genehmigungsbescheiden die entsprechende ASD-Verschlüsselungsnummer anzugeben. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Stelle in Verbindung.

Nichtunterrichtliche Tätigkeiten/Anrechnungsstunden – im Grundbedarf (kein gesonderter Ausgleichsbedarf) – Ausgleichsbedarf (nur mit Anerkennung durch die Schulaufsicht) – Finanziert aus Zeitbudget (nur Ausgleichsbedarf) – Finanziert aus Rundungsgewinnen (nur Ausgleichsbedarf) – Ausgleichsbedarf, der aus flexiblen Mitteln finanziert wird – Sonstiges	ASD Schlüssel
Ausgleichsbedarf	
Ausgleichsbedarf, der aus flexiblen Mitteln finanziert wird	950
Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus Rundungsgewinnen finanziert ist	885
Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus wechselnden Ausgleichs- und Mehrbedarfe finanziert ist	750
Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus Zeitbudget finanziert ist	820
Wechselnde Ausgleichs- und Mehrbedarfe: Curriculumentwicklung/ Zentrale Prüfungen	730
Beratung	
Beratungsaufgaben in der Sek I	540
Sport sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport	645
SV-Verbindungslehrer/-in, Beratungslehrer/-in	530
Besondere Fördermaßnahmen	
Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche	735
Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler	850
Ganztag	
Aufsicht im Bereich Ganztag und Übermittagbetreuung (halbe Anrechnung)	965
Pädagogische Tätigkeiten im Bereich Ganztag und Übermittagbetreuung	960
Ausbildung und Beruf	
Koordinations- und Beratungsaufgaben im Landesvorhaben KAOA einschl. STAR	590
Zusätzliche Berufsorientierungsprojekte	860
Übergangsbegleitung im Rahmen des Langzeitpraktikums im Ausbildungskonsens KAOA einschl. STAR	985
Lehrerbildung	
Erfahrene Lehrkraft: Entlastung für Pädagogische Einführung in den Schuldienst	340
Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (Eignungs- und Orientierungspraktikum)	625
Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (Praxissemester)	665
Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst, OBAS, VOBASOF, Pädagogische Einführung in den Schuldienst)	605
Lehrkraft in Ausbildung: Schulpraktische Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Ausbildung (§ 7 VOBASOF)	630
Tätigkeit im Programm Lehrkräfte Plus: Entlastung für die Betreuung von Teilnehmern/-innen	766
Tätigkeit als Schulische/-r Mentor/-in: Praxissemester	765
Schulische Ausbildungstätigkeit VOBASOF (qualifizierte Fachkraft, § 11 VOBASOF)	620
Schulische Ausbildungstätigkeit OBAS (§ 11 Abs. 5 i. V. mit § 9 Abs. 2)	330
Tätigkeit als Schulische/-r Ausbildungsbeauftragte/-r OVP	900
Seiteneinstieg: Entlastung für berufsbegleitende Ausbildung für Fachhochschulabsolventen/-innen	315
Seiteneinstieg: Entlastung für berufsbegleitende Ausbildung für Universitätsabsolventen/-innen OBAS	310
Seiteneinstieg: Entlastung für Pädagogische Einführung in den Schuldienst	320
Teilnahme am Landesprogramm Internationale Lehrkräfte fördern (ILF): Entlastung für Qualifizierung	326
Werkstattlehrer/-in: Praktisch-pädagogische Einführung	321
Personalvertretung	
Personalratstätigkeit	610
Schwerbehindertenvertretung	615
Sonstige Tätigkeiten	
Archivpädagogik	740
Auslandstätigkeit (Landesprogrammlehrkraft im Ausland)	655
Beratung, Teamabsprachen, Unterrichtsvorbereitung für Gemeinsames Lernen	600
Bildungspolitische Sonderaufgaben	745

noch Sonstige Tätigkeiten	
Digitalisierungsbeauftragte/-r	937
Externen-, Änderungs- und Feststellungsprüfungen	880
Fachberatung Schulaufsicht	640
Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz	635
Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschultheater	875
LOGINEO: Anrechnungsstunde zur Betreuung und Pflege	936
Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren	650
Schulleitungspauschale	510
Schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs	520
Unterrichtsausfallstatistik	915
Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen	500
Wochenstunden von Lehrkräften, die nicht verplant sind	945
Zukunftsschulen NRW – Anrechnungsstunden für Koordination und Dokumentation der Netzwerkarbeit	525
Sonstige nichtunterrichtliche Tätigkeiten	970
Schulversuch Talentschule	
Individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulversuchs Talentschule	770
Innerschulischer Transfer der Maßnahmen im Rahmen des Schulversuchs Talentschule	771
Durchführung soziales Training im Rahmen des Schulversuchs Talentschule	772
Kooperation mit externen Partnern im Rahmen des Schulversuchs Talentschule	777
Verwaltungstätigkeiten zur Unterstützung der Schulleitung bei den Landesaufgaben im Schulversuch Talentschule	778
Sonstige Tätigkeiten im Rahmen des Schulversuchs Talentschule	779
Weiteres Personal	
Einsatz als sozialpädagogische Fachkraft	930
Schulpsychologischer Dienst	955
Schulverwaltungsassistenz	935

Verwendungshinweise:

Ad) 330

Für die Ausbildungsarbeit für jede Lehrkraft in Ausbildung (mit dem Ermäßigungsgrund ,310'; Seiteneinstieg: Berufsbegleitende Ausbildung für Universitätsabsolventen/innen OBAS) erhält die Schule insgesamt zwei Entlastungsstunden mit dem Grund ,330'.

Ad) 340

Für die Ausbildungsarbeit für jede Lehrkraft in Ausbildung (mit dem Ermäßigungsgrund ,320' Seiteneinstieg: Pädagogische Einführung) erhält die Schule insgesamt eine Entlastungsstunde mit dem Grund ,340'.

Ad) 500

Unter diesem Schlüssel ist auch die Entlastungsstunde für die Leitung einer Fachgruppe für den Herkunftssprachlichen Unterricht (BASS 10-32 Nr. 70) zu erfassen.

Ad) 510

Schulleitungspauschale einschl. Erhöhung um 1 Stunde zur Vorbereitung auf die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule (insbesondere Teilnahme an Fortbildungen). Die Schulleitungspauschale darf ausschließlich für das auf Grundstellen geführte Lehrpersonal eingetragen werden, nicht jedoch das vom Schulträger bereitgestellte sonstige Personal!

Ad) 520

auch: Inklusionskoordination und Inklusionsfachberatung an allgemeinbildenden Schulen

Ad) 590

Für die mit der Koordination der beruflichen Orientierung beauftragten Personen, vornehmlich StuBos, im Rahmen der Landesinitiativen „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ des Ausbildungskonsenses NRW (Stellenanteile aus Eckdatenerlass) einschließlich „Schule trifft Arbeitswelt (STAR)“.

Ad) 600

Bitte beachten Sie, dass lediglich die Beratung, Teamabsprachen und Vorbereitung des gemeinsamen Unterrichts, nicht jedoch dessen Durchführung oder Teilabordnungen an andere Schulen einzutragen sind! Bitte berücksichtigen Sie bei gemeinsam erteiltem Unterricht bzw. Teamteaching auch die entsprechenden Hinweise in den Eintragungshilfen.

Ad) 610

Tragen Sie Ermäßigungsstunden für Personalratstätigkeit nur in dem Umfang ein, wie er von der Bezirksregierung zur Refinanzierung anerkannt wurde.

Ad) 620

Die Lehrkraft ist gemäß § 11 Abs. 1 VOBASOF im Umfang von zwei Unterrichtsstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

Ad) 630

Für die Ausbildung stehen gemäß § 10 Abs. 1 VOBASOF durchschnittlich 5 Wochenstunden zur Verfügung.

Ad) 635

Zu verwenden für gewährte Anrechnungsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung zur Fort- und Weiterbildung nach BASS 20-22 Nr. 8. Dies gilt für die Teilnahme als auch für die Moderation.

Auch zu verwenden für die Freistellung von Medienberaterinnen und Medienberatern vom Unterricht (BASS 12-21 Nr. 19).

Ad) 665

Für die Aufgaben, die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung je Praxissemesterstudierende/-n zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr (Praxiselementerlass Nr. 5 Abs. 12).

Ad) 765

Für die Aufgaben, die Schulen im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten die Schulen je Praxissemesterstudierende/-n zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr (Praxiselementerlass Nr. 5 Abs. 12).

Ad) 860

Hier nur Ermäßigungsstunden für zusätzliche nichtunterrichtliche Projekte/Maßnahmen der beruflichen Orientierung eintragen, die ausschließlich aus Stellenanteilen von Rundungsgewinnen entlastet werden und nicht aus den Entlastungsstunden von KAoA (einschließlich STAR).

Ad) 900

Gemäß § 11 Abs. 6 OVP (BASS 20-03 Nr. 11) erhält jede Schule von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts insgesamt zwei Anrechnungsstunden für Ausbildungszwecke. Diese Anrechnungsstunden können den Ausbildungsbeauftragten OVP, aber auch anderen **Mentorinnen und** Mentoren zugeordnet werden.

Ad) 930

Fördermaßnahmen für Schülergruppen, welche durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt werden, sollen in der Unterrichtsverteilung (UVD) erfasst werden. Die notwendige Zeit für Vor- und Nachbereitung wird über die nichtunterrichtliche Tätigkeit 930 eingetragen.

Ad) 950

Flexible Mittel werden i. d. R. zur Finanzierung von Vertretungsunterricht eingesetzt. In besonderen Fällen kann aus Flexiblen Mitteln allerdings auch ein Ausgleichsbedarf (z. B. Lehrerfortbildung, wechselnde Integrationsmaßnahmen, Hausunterricht) finanziert werden. Sofern sich die finanzierten Maßnahmen nicht in der UVD als Unterricht niederschlagen, sind die Stunden bei der entlasteten Lehrkraft hier einzutragen.

Ad) 965

Die Aufsicht im Bereich Ganztags und Übermittagsbetreuung wird hälftig als nichtunterrichtliche Tätigkeit in der LID eingetragen (1 Stunde Aufsicht = 0,5 Anrechnungsstunden mit Grund 965).

Ad) 970

Eintragung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulaufsicht!

Unter diesem Schlüssel sind auch Beratungstätigkeiten für sonderpädagogische Förderung von Lehrkräften mit Förderschullehramt an allgemeinbildende Schulen innerhalb eines Kompetenzzentrums und Stellenanteile zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion zu verbuchen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Mehrleistung aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen/ aus schulorganisatorischen Gründen	ASD Schlüssel
Mehrleistung aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen	
Ansparphase, Phase mit erhöhter Arbeitszeit „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ (§ 65 LBG)	100
Mehrarbeit (angeordnet und regelmäßig)	110
Mehrleistung aus schulorganisatorischen Gründen	
Aufrundung der Pflichtstundenzahl aufgrund von § 2 Abs. 1 AVO-RL	150
Überschreitung der Pflichtstundenzahl aus organisatorischen Gründen (z. B. Epochenunterricht)	160
Überschreitung der Pflichtstundenzahl wegen COVID-19	165
Überschreitung der Pflichtstundenzahl wegen Pflichtstunden-Bandbreite	170

Verwendungshinweise:

Ad) 100

Eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung ist die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher "Jahresfreistellung", häufig "Sabbatjahr" genannt). Haushaltsrechtlich werden die betroffenen Lehrkräfte mit einem reduzierten Vergütungs- bzw. Besoldungsumfang geführt. In der LID muss unter "Pflichtstundensoll" der reduzierte Umfang eingetragen werden. In der "Ansparphase" bzw. "Phase mit erhöhter Arbeitszeit" muss die Differenz aus tatsächlicher Arbeitszeit und reduziertem "Pflichtstundensoll" als "Mehrleistung" über den Grund 100 ausgewiesen werden.

Ad) 160

Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der Stunden maximal sechs Stunden betragen. Ein Ausgleich (§ 2 Abs. 4 AVO-RL) erfolgt i. d. R. innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

Ad) 170

Die Ermäßigungsstunden wegen der Anwendung der Pflichtstunden-Bandbreite (§ 3 Abs. 1 AVO-RL) für Unterschreitung und Überschreitung müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Minderleistung wegen persönlicher Pflichtstundenermäßigungen/ aus schulorganisatorischen Gründen	ASD Schlüssel
Minderleistung wegen persönlicher Pflichtstundenermäßigungen	
Abwesend wegen Beschäftigungsverbot gem. § 3 MuSchG	250
Abwesend wegen Teilbeschäftigungsverbot gem. § 3 MuSchG	255
Beurlaubung (auch Elternzeit), Rückkehr im Laufe des Schuljahres	230
Ermäßigungs-/Freistellungsphase „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ (§ 65 LBG)	290
Langfristige Erkrankung	240
Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen	200
Pflichtstundenermäßigung wegen Schwerbehinderung (Regelanrechnung)	210
Pflichtstundenermäßigung wegen Schwerbehinderung (Erhöhung auf Antrag)	220
Rückgabe vorgeleisteter Stunden wegen Nichtinanspruchnahme von Altersteilzeit	270
Rückgabe Vorgriffsstunden	275
Sonstige Ermäßigungen aus besonderen persönlichen Gründen	300
Wiedereingliederungsmaßnahme	260
Minderleistung aus schulorganisatorischen Gründen	
Abrundung der Pflichtstundenzahl aufgrund von § 2 Abs. 1 AVO-RL	350
Unterschreitung der Pflichtstundenzahl aus organisatorischen Gründen (z. B. Epochenunterricht)	360
Unterschreitung der Pflichtstundenzahl wegen COVID-19	365
Unterschreitung der Pflichtstundenzahl wegen Pflichtstunden-Bandbreite	370

Verwendungshinweise:

Ad) 200

Die Eintragung des Grundes ist für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte zwischen dem 56. und 60. Lebensjahr im Umfang von max. 1 Stunde, ab dem 61. Lebensjahr im Umfang von max. 3 Stunden zulässig. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte zwischen dem 56. und 60. Lebensjahr sind max. 0,5 Stunden und ab dem 61. Lebensjahr zwischen 1,5 und 2 Stunden eintragbar. Die Verwendung des Schlüssels ist für Lehrkräfte vor Vollendung des 55. Lebensjahres sowie für verbeamtete Lehrkräfte in Altersteilzeit nicht zulässig!

Ad) 210

Der Grund darf bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften im Umfang von max. 4 Stunden, bei teilzeitbeschäftigten im Umfang von max. 3 Stunden eingetragen werden.

Ad) 230

Nur Lehrkräfte, die im Laufe des Schuljahres für eine Arbeitsleistung wieder zur Verfügung stehen. Über das gesamte Schuljahr beurlaubte Lehrkräfte (auch Elternzeit) sind nicht in der LID zu erfassen.

Ad) 240

Lehrkräfte, die bei der Unterrichtsplanung der Schule nicht berücksichtigt sind und somit auch nicht in der UVD eingetragen werden. Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die volle Pflichtstundenzahl wird hier in Abzug gebracht.

Ad) 250

Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die volle Pflichtstundenzahl wird hier in Abzug gebracht.

Ad) 255

Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die aufgrund des Teilbeschäftigungsverbots nicht erteilten Stunden sind über diese Minderleistung zu erfassen.

Ad) 260

Das Pflichtstundensoll der Lehrkräfte bei Wiedereingliederungsmaßnahmen bleibt unverändert. Die für eine Arbeitsleistung nicht zur Verfügung stehenden Stunden sind als Ermäßigung hier einzutragen. Demgegenüber werden Lehrkräfte mit Teildienstfähigkeit wie Teilzeitbeschäftigte behandelt. D. h. das Pflichtstundensoll wird mit reduziertem Umfang eingetragen, so dass keine gesonderte Stundenermäßigung erfolgt.

Ad) 290

Lehrkräfte, die sich in der "Ermäßigungs-" bzw. "Freistellungsphase" der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell befinden, sind in der LID einzutragen. Als "Pflichtstundensoll" muss die haushaltsrechtlich relevante Stundenzahl erfasst werden. Über die "Minderleistung" 290 ist das Pflichtstundensoll zu ermäßigen, sodass sich die tatsächliche Arbeitszeit ergibt.

Ad) 300

Eintragung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulaufsicht.

Ad) 360

Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der Stunden maximal sechs Stunden betragen. Ein Ausgleich (§ 2 Abs. 4 AVO-RL) erfolgt i. d. R. innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

Ad) 365

~~Nicht zu verwenden, wenn eine Erkrankung vorliegt. Die Minderleistung ist einzutragen, wenn eine Lehrkraft aufgrund der Covid-19-Pandemie teilweise freigestellt ist (z.B. bei einer Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Präsenzunterricht bei Vorlage eines ärztlichen Attests).~~

Ad) 370

Die Ermäßigungsstunden wegen der Anwendung der Pflichtstunden-Bandbreite (§ 3 Abs. 1 AVO-RL) für Unterschreitung und Überschreitung müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Unterrichtsfach

Unterrichtsfach

Achten Sie bitte ganz besonders darauf, dass für alle Unterrichtsfächer nur die angegebenen Verschlüsselungen eingetragen werden. Abweichende Abkürzungen führen zu falschen Ergebnissen. Nicht aufgeführte Unterrichtsfächer sind den aufgeführten Abkürzungen zuzuordnen. ¹⁾

1. Es gelten folgende Schlüssel

Alevitische Religionslehre nach den Grundsätzen des AABF	= AR	Religionsunterricht der mennonitischen	= MB
Biologie	= BI	Brüdergemeinden in NRW	
Chemie	= CH	Russisch (siehe Nr. 3)	= R
Chinesisch (siehe Nr. 3.)	= C	Sonstige Sprachen	= SR
Deutsch	= D	Sozialwissenschaften (Wahlpflichtfach) ⁴⁾	= SW
Englisch	= E	Spanisch (siehe Nr. 3) ⁴⁾	= S
Erdkunde	= EK	Sport ²⁾	= SP
Evangelische Religionslehre	= ER	Syrisch Orthodoxe Religionslehre	= YR
Evangelische Religionslehre (konfessionell kooperativ)	= EN	Technik ⁴⁾	= TC
Fächer für genehmigte Schulversuche, die hier nicht zugeordnet sind ¹⁾	= VF	Textilgestaltung	= TX
Französisch (siehe Nr. 3)	= F	Türkisch (siehe Nr. 3) (Türkisch als herkunftssprachlicher sprachlicher Unterricht = TM; Unterricht in Türkisch in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache = TH)	= T
Geschichte	= GE	Wirtschaft	= WW
Hauswirtschaft (einschl. Ernährungslehre)	= HW	Wirtschaft-Politik	= WP
Informatik	= IF		
Islamischer Religionsunterricht	= IL	<u>An Realschulen mit Hautschulbildungsgang nach §132 SchG in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule:</u>	
Italienisch (siehe Nr. 3) ⁴⁾	= I	Arbeitslehre - Schwerpunkt Hauswirtschaft ⁷⁾	= AH
Japanisch (siehe Nr. 3.)	= K	Arbeitslehre - Schwerpunkt Technik ⁷⁾	= AT
Jüdische Religionslehre	= HR	Arbeitslehre - Schwerpunkt Wirtschaft ⁷⁾	= AW
Katholische Religionslehre	= KR	Wirtschaft & Arbeitswelt - Schwerp Hauswirtschaft	= WX
Katholische Religionslehre (konfessionell kooperativ)	= KN	Wirtschaft & Arbeitswelt - Schwerpunkt Technik	= WY
Kunst	= KU	Wirtschaft & Arbeitswelt - Schwerpunkt Wirtschaft	= WZ
Lateinisch (siehe Nr. 3) ⁴⁾	= L		
Mathematik	= M		
Musik	= MU		
Niederländisch (siehe Nr. 3)	= N	Hinweise:	
Orthodoxe Religionslehre	= OR	Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung versteht sich – sofern nicht in den Lehrplänen verankert – als Querschnittsaufgabe aller Fachbereiche und kann in unterschiedlichen Formen, auch in Form von Projekten, umgesetzt werden. (vgl. RdErl des MSW v. 14. 12. 2009)	
Pädagogik ⁴⁾	= PA	Mofakurse für Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 sind als Teil der Verkehrserziehung anzusehen und entsprechend einzutragen.	
Physik	= PH		
Politik	= PK		
Politik/Ökonomische Grundbildung (Wahlpflichtfach) ⁴⁾⁷⁾	= PÖ		
Portugiesisch (siehe Nr. 3) ⁴⁾	= O		
Praktische Philosophie	= PP		
Psychologie ⁴⁾	= PS		

2. Individuelles Lernen (Lernzeiten, SegeL-Stunden, etc.)

(zu verwenden, wenn kein reguläres Unterrichtsfach zugeordnet werden kann, z.B. wenn mehrere Fächer beteiligt sind)

Individuelles Lernen (dem Kernstundenkontingent entnommen) ⁵⁾	= IK
Individuelles Lernen (Ergänzungsstunden, Ganztags- und Betreuungsangebote) ⁶⁾	= IE

3. Beginn des Sprachunterrichtes bei zweiter oder dritter Fremdsprache

Der Sprachbeginn wird bei den regulären zweiten oder dritten Fremdsprachen erfasst. Die Jahrgangsstufe, in dem die Klasse oder Gruppe mit dem Sprachunterricht begonnen hat, ist dem Fächerschlüssel anzuhängen.

zum Beispiel Französisch

Regulärer Beginn in Jahrgang 5	= F5
Regulärer Beginn in Jahrgang 6	= F6
Regulärer Beginn in Jahrgang 7	= F7
Regulärer Beginn in Jahrgang 8	= F8
Regulärer Beginn in Jahrgang 9	= F9
Angebot außerhalb des regulären Fachunterrichts	= FQ

noch: **Unterrichtsfach**

Unterrichtsfach								
4. Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache oder eines Wahlpflichtfaches (darf nur in den Jahrgängen 5 – 10 als Gruppenunterricht mit Art der Gruppe „56“ eingetragen werden)								
Albanisch	=	LH	Koreanisch	=	YH	Portugiesisch	=	OH
Arabisch	=	RH	Kroatisch	=	HH	Rumänisch	=	DH
Bosnisch	=	BH	Kurdische Sprachen	=	ZH	Russisch	=	UH
Bulgarisch	=	VH	(Sorani, Komanci, Zaza)			Serbisch	=	EH
Farsi	=	QH	Mazedonisch	=	MH	Sonstige Sprache	=	XH
Neugriechisch	=	GH	Niederländisch	=	JH	Spanisch	=	SH
Italienisch	=	IH	Polnisch	=	NH	Türkisch	=	TH
4. Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht) (herkunftssprachlicher Unterricht darf nur als Gruppenunterricht mit der Art der Gruppe „84“ eingetragen werden.) Sofern außerhalb des Rahmens der verbindlichen Stundentafeln Unterricht in der Herkunftssprache gem. RdErl. d. MSB vom 20.09.2021 (BASS 13-61 Nr. 2) erteilt wird, sind zu verwenden:								
Albanisch	=	LM	Koreanisch	=	YM	Portugiesisch	=	OM
Arabisch	=	AM	Kroatisch	=	CM	Rumänisch	=	UM
Bosnisch	=	BM	Kurdische Sprachen	=	ZM	Russisch	=	RM
Bulgarisch	=	VM	(Sorani, Komanci, Zaza)			Serbisch	=	EM
Farsi	=	QM	Mazedonisch	=	MM	Sonstige Sprache	=	XM
Neugriechisch	=	GM	Niederländisch	=	NM	Spanisch	=	SM
Italienisch	=	IM	Polnisch	=	PM	Türkisch	=	TM
5. Als Unterrichtsfach sind auch zulässig:								
Erweitertes Bildungsangebot (nur bei Verbundschulen im Bildungsgang „Hauptschule“)							=	EB
Hausunterricht							=	HU
Sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf außerhalb des regulären Fächerkanons ³⁾							=	SG

Blatt: 2 von 2

- Der gesamte Unterricht ist nach Möglichkeit den aufgeführten Fächern zuzuordnen. Ist dies nicht möglich, ist der Schlüssel **"VF"** zu verwenden.
- Soweit es in Ausnahmefällen für notwendig gehalten wird, einen nach Geschlechtern getrennten Unterrichtsbedarf hervorzuheben, wird Sport für Jungen mit S3 und Sport für Mädchen mit S4 verschlüsselt.
- „SG“ muss bei einer sonderpädagogischen Förderung außerhalb des Fächerkanons der allgemeinen Schule eingetragen werden, wenn es sich um eine längerfristige (sonder-)pädagogische Maßnahme handelt, die additiv zur Stundentafel der besuchten Klasse durchgeführt wird. Beispiele sind: spezielle Lehrgänge, gezielte Einzelfördermaßnahmen, etc. Im Gegensatz dazu werden entsprechende Maßnahmen, die im Rahmen innerer oder äußerer Differenzierung parallel zur Stundentafel der besuchten Klasse stattfinden, nicht gesondert als sonderpädagogische Förderung mit dem Merkmal „SG“ ausgewiesen, da sie nicht Stundentafel erhöhend wirken. Parallel zum regulären Unterricht stattfindende sonderpädagogische Maßnahmen sind als zusätzliche Unterrichtseinheiten mit dem jeweiligen Unterrichtsfach und nicht mit „SG“ einzutragen. Im Rahmen einer inneren Differenzierung stattfindende sonderpädagogische Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler im Unterricht ist in den entsprechenden Unterrichtseinheiten über Teamteaching-Folgezeilen abzubilden.
- Bei Schulverbänden gemäß § 83 SchulG **nicht** zulässig i.V. mit Bildungsgang „Hauptschule“.
- Hierunter fällt individuelles Lernen, das dem Kontingent der Unterrichtsfächer der Stundentafel entnommen wird (Kernstunden). Diesem Unterricht liegt der schulinterne Lehrplan des jeweiligen Unterrichtsfaches zugrunde.
- Hierunter fällt individuelles Lernen, das entweder aus dem Kontingent der Ergänzungsstunden der Stundentafel oder aus dem Bereich des Ganztags- und Betreuungsangebots an Ganztagschulen stammt. Diese Arbeits- und Übungsstunden dienen der verstärkten individuellen Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler.
- Auslaufend zulässig bis zum 31.07.2025. **Die betroffenen Fächer sind noch zulässig für Jahrgänge 09 und 10.**

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Art der Gruppe

Art der Gruppe					
Art der Gruppe	Schlüssel	Kurzbezeichnung der Klasse	Bildungsgang *)	Fach	teilnehmende Schüler **)
1. Unterricht im Klassenverband	keine Eintragung	05 – 10, JU mit Parallelität	ohne Eintrag, H, R01	siehe Unterrichtsfächer	keine Eintragung
2. Pflichtunterricht für Teile von Klassen	00	05 - 10 ohne Parallelität		Unterrichtsfächer (außer HU)	Eintragung
3. Wahlpflichtbereich (Schwerpunkte), gem. § 15 Abs. 2, 3 APO SI					
- Fremdsprachlich	61	07 - 10 ohne Parallelität		2. Fremdsprache siehe Unterrichtsfächer	
- Sozialwissenschaftlich	62			PÖ, SW, WP	
- Naturwissenschaftlich - technisch	63			BI, CH, IF, PH, TC	
- Musisch - künstlerisch	64			MU, KU, TX	
- Wirtschaftlich	68			WW	Eintragung
Unterricht in Fächern der Lernbereiche „Naturwissenschaften“ und „Kunst/ Musik/ Textilgestaltung“, der zur Vermeidung von Doppelungen mit Schwerpunktfächern in Lerngruppen erteilt wird	00	07 - 10 ohne Parallelität	ohne Eintrag, R01	BI, CH, KU, MU, PH, TX, WW, WP	
FACHLEISTUNGSKURSE (nur an Realschulen gemäß § 132c SchG im Bildungsgang „Hauptschule“)					
- Grundkurs	13	07 – 09 ohne Parallelität	H	E, M	Eintragung
- Erweiterungskurs	16				
SONSTIGE DIFFERENZIERUNG (nur an Realschulen gemäß § 132c SchG im Bildungsgang „Hauptschule“)					
- Förderunterricht	17	09 – 10 Typ B ohne Parallelität		D, E, M	
- Wahlpflichtunterricht	26	07 – 10 ohne Parallelität	H	siehe Schlüsselverzeichnis	Eintragung
- Wahlpflichtfach	29	09-10 ohne Parallelität		KU, MU, TX	
4. Arbeitsgemeinschaften aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 6 APO-SI	67	05 – 10, 98 ohne Parallelität	ohne Eintrag, H, R01	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung
5. Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache gem. § 5 Abs. 1 APO-SI	56	05 – 10 ohne Parallelität	ohne Eintrag, R01	BH, DH, EH, GH, HH, IH, JH, QH, LH, MH, NH, OH, RH, SH, TH, UH, VH, XH, YH, ZH	Eintragung
5. Ganztagsbereich, ergänzende Angebote					
- Arbeits- bzw. Übungsstunde entsprechend § 9 Abs. 2, 3 SchulG	33	05 – 10 ohne Parallelität			Eintragung
- Arbeitsgemeinschaft entsprechend § 9 Abs. 2, 3 SchulG	36		ohne Eintrag, H, R01	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung (angemeldete Schüler am Erhebungsstichtag)
- Förderangebot entsprechend § 9 Abs. 2, 3 SchulG	37	05 – 10, 98 ohne Parallelität			Eintragung

Blatt: 1 von 2

*) An Realschulen gemäß § 132c SchG müssen die Unterrichtseinheiten des Bildungsganges, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, durch den Schlüssel „H“ gekennzeichnet werden. Unterrichtseinheiten der Aufbaurealschule sind mit dem Schlüssel „R01“ zu versehen. Bei Unterrichtseinheiten des jeweiligen Standard-Bildungsganges erfolgt kein Eintrag; die Spalte bleibt leer.

**) Erhebung des Unterrichts im aufgelösten Klassenverband: In der Sekundarstufe I wird auf die Erhebung des Geschlechts bei den Unterrichtsdaten verzichtet (Erhebung der weiblichen Teilnehmer). Bitte geben Sie nur die Gesamtzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

noch: **Art der Gruppe**

Art der Gruppe					
Art der Gruppe	Schlüssel	Kurzbezeichnung der Klasse	Bildungsgang *)	Fach	teilnehmende Schüler **)
6. Besondere Maßnahmen, zusätzliche Unterrichtsveranstaltung					
- Sportförderunterricht	81	05 – 10, 98 ohne Parallelität	ohne Eintrag, H, R01	SP, S3, S4	Eintragung
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)	82			D	
- Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht)	84			AM, BM, CM, EM, GM, IM, QM, LM, MM, NM, OM, PM, RM, SM, TM, UM, VM, XM, YM, ZM	
- Förderung in der deutschen Sprache außerhalb von Sprachfördermaßnahmen gemäß Erlass 13-63 Nr. 3	85			D	
- Förderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler in Deutschfördergruppen (teilweise äußere und innere Differenzierung gemäß 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.2 und 3.5.3)	89			D	
- Förderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen (vollständige äußere Differenzierung gemäß 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.1)	90			siehe Unterrichtsfächer	
- zusätzliche Unterrichtsveranstaltung (z. B. Schulchor)	99				
- Erweitertes Bildungsangebot	88		H	EB	
7. Hausunterricht	keine Eintragung	98 ohne Parallelität		HU	keine Eintragung
8. Unterricht im Rahmen des Schulversuchs Talentschule	91	05 – 10 ohne Parallelität	ohne Eintrag, H, R01	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung
9. "Kein Abschluss ohne Anschluss" einschl. "Schule trifft Arbeitswelt"	94	08 - 10 ohne Parallelität			
10. Ergänzungsstunden entsprechend § 3 Abs. 1, 3 sowie § 15 Abs. 3 (auslaufend Abs. 4) APO-SI	96	05 - 10 ohne Parallelität			

Blatt: 2 von 2

*) An Realschulen gemäß § 132c SchG müssen die Unterrichtseinheiten des Bildungsganges, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, durch den Schlüssel „H“ gekennzeichnet werden. Unterrichtseinheiten der Aufbaurealschule sind mit dem Schlüssel „R01“ zu versehen. Bei Unterrichtseinheiten des jeweiligen Standard-Bildungsgangs erfolgt kein Eintrag; die Spalte bleibt leer.

**) Erhebung des Unterrichts im aufgelösten Klassenverband: In der Sekundarstufe I wird auf die Erhebung des Geschlechts bei den Unterrichtsdaten verzichtet (Erhebung der weiblichen Teilnehmer). Bitte geben Sie nur die Gesamtzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Bilingualer Unterricht

Bilingualer Unterricht					
Grundsätzlich können alle nicht-sprachlichen Fächer bilingual unterrichtet werden. Bilingualer Unterricht ist nicht zulässig für Deutsch, Fremdsprachen, herkunftssprachlicher Unterricht und Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache. Bitte geben Sie zusätzlich die Art des bilingualen Unterrichts im Bildschirm „Schuldaten“ an.					
Englisch	=	E	Neugriechisch	=	Z
Französisch	=	F	Niederländisch	=	N
Italienisch	=	I	Spanisch	=	S
			Türkisch	=	T

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kurzbezeichnung der Klasse		
Klasse bzw. Schuljahrgang	Jahrgang (Stufe), 1. und 2. Stelle	Parallelität 3. und 4. Stelle
Jahrgangshomogene Klasse	05, 06, ... , 10	jeweils A - Z
Jahrgangsübergreifende Klasse	JU	

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Teilklassenmerkmal	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Ohne Eintrag bzw. 01, 02,...99

[zurück zur Übersicht](#)

Gliederung		
Zulässigkeitsbereich	Bildungsgang	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Realschule	Ohne Eintrag
Jhg. 07 bis 10	Aufbaurealschule	R01
Jhg. 07 bis 10	Hauptschule	H

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Klassenart		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	Regelklasse / -Jahrgang	RK
	Deutschförderklasse (gemäß BASS 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.1)*	SG
<i>Nur in Verbindung mit Schulgliederung „H“ (= Hauptschulbildungsgang nach § 132c)</i>		
Jhg. 10	Typ A (Klasse 10)	1A

*) vollständige äußere Differenzierung bei der Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler (z.B. Vorbereitungsklasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Organisationsform		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	Halbtagsunterricht	1
	Teilnahme am gebundenen Ganzttag	2

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Jahrgang der Teilklassse	
Regelklasse / -Jahrgang, Sprachförderklasse	05, 06, ..., 10

Hinweis zum Jahrgang der Teilklassse:

Unter dem Jahrgang der Teilklassse ist nicht das individuelle Schulbesuchsjahr der Schülerin/des Schülers zu verstehen. Für Wiederholer ist der besuchte Jahrgang einzutragen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Förderschwerpunkt	Schlüssel	
Emotionale und soziale Entwicklung - EZ im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	EZ EZ	LB
Geistige Entwicklung	GB	
Hören und Kommunikation (Gehörlose) - GH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - GH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	GH GH GH	GB LB
Hören und Kommunikation (Schwerhörige) - SG im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - SG im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SG SG SG	GB LB
Körperliche und motorische Entwicklung - KB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - KB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	KB KB KB	GB LB
Lernen	LB	
Sehen (Blinde) - BL im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - BL im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	BL BL BL	GB LB
Sehen (Sehbehinderte) - SH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - SH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SH SH SH	GB LB
Sprache - SB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SB SB	LB
Ohne Förderschwerpunkt	leer	

Hinweise:

Neben dem vorrangigen Förderschwerpunkt wird die mögliche Kombination mit den Förderschwerpunkten LB und GB erfragt. Ist der vorrangige Förderschwerpunkt bereits LB oder GB, sind keine weiteren Förderschwerpunkte einzutragen. Mit dieser Information wird dann auswertungsseitig unterschieden, ob ein zieldifferentes (Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) oder ein zielgleiches (Bildungsgänge der Allgemeinbildenden Schule) gemeinsames Lernen erfolgt.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung (§15 AO-SF)	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Ja Nein

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Reformpädagogik		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	Janusz Korczak (Pädagogik der Achtung) Montessori Sonstige	J M S

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Staatsangehörigkeiten	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Nationalitätenschlüssel entsprechend denen der <i>Seite 4</i>

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Grundschulempfehlung			
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel		
Jhg. 05 i.V. mit der Herkunftsschulform („G“ /- art „11“)	Empfehlung	keine Empfehlung ¹⁾ Hauptschule Hauptschule – bedingt Realschule Realschule Realschule – bedingt Gymnasium Gymnasium	leer 04XX 0410 10XX 1020 20XX

¹⁾ Nur gültig für Schüler/innen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GB) und „Lernen“ (LB).

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Betreuung		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	keine Teilnahme an Ganztagsangeboten und/oder Übermittagbetreuung ausschließlich Übermittagbetreuung Übermittagbetreuung und zusätzliches Ganztagsangebot	0 6 7

Hinweis:

Die Betreuung (Spalte 970 ff.) wird als eigenständiges Merkmal auf Teilklassenebene erhoben. Fehlanzeigen sind anzuzeigen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Herkunft der Schülerinnen und Schüler / Schulform	
Schlüssel	
Förderschule oder Klinikschule	S
Freie Waldorfschule oder Hiberniaschule	FW
Gesamtschule	GE
Grundschule (auch Primarstufe der Volksschule)	G
Gymnasium (auch Aufbaugymnasium)	GY
Gemeinschaftsschule	GM
Hauptschule (auch Sekundarstufe I der Volksschule)	H
PRIMUS-Schule	PS
Realschule (auch Aufbaurealschule)	R
Sekundarschule	SE
Sonstige Schule bzw. keine Schule, auch aus dem Ausland zugezogene deutsche Schüler/-innen	XS
Ausländische Schüler/-innen , die aus dem Ausland zugewandert sind	AS

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Herkunft der Schülerinnen und Schüler / Art			
Zulässigkeitsbereich		Schlüssel	
Alle Jahrgänge	in Kombination mit Herkunftsschulform ...		
	GE, GM, GY, H, R, S, SE, XS	Gleiche oder niedrigere Jahrgangsstufe wegen Nichtversetzung (§ 50 Abs. 5 SchulG)	00
	FW, GE, GY, GM, H, R, PS, S, SE, XS	Gleiche Jahrgangsstufe wegen freiwilliger Wiederholung oder Rücktritts (§ 21 Abs. 4 APO-S I (auslaufend Abs. 3) und § 12 Abs.3 Satz1 APO-S I)	03
	FW, G, GE, GM, GY, H, R, PS, S, SE, XS	Höhere Jahrgangsstufe durch Versetzung oder versetzungsanalogen Übergang innerhalb der Schulform (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SchulG, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 APO-S I), Schulformaufstieg (§ 12 Abs.2 Satz 1 APO-S I) oder Wechsel zur Gesamtschule (§ 12 Abs. 4 APO-S I).	11
	G, GE, GM, GY, H, FW, R, PS, SE, XS	Höhere Jahrgangsstufe wegen Vorversetzung (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SchulG).	12
	GY	Höhere Jahrgangsstufe in Verbindung mit einem Schulformabstieg (§ 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs.6 APO-SI)	13
	AS, XS	Schüler/-innen, die aus dem Ausland zugezogen sind	99

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Abgänge/Abschlüsse (SCD012)

Höchster bisher erworbener Abschluss der Schülerinnen und Schüler, die diese Schule am Ende des abgelaufenen Schuljahres verlassen haben (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht)		
Abgang von der Schule aus Jahrgangstufe	Zeugnis	Schlüssel
Alle Bildungsgänge 6 – 8 ¹⁾	Ohne Abschluss	A
Alle Bildungsgänge 9 ¹⁾	Ohne Abschluss	A ⁵⁾
	Erster Schulabschluss (ohne Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B)	B
	Erster Schulabschluss (mit Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B)	C
Bildungsgang Realschule: 10	Ohne Abschluss (nur für kürzl. zugew. Seiteneinsteiger, die nicht aus Klasse 9 versetzt wurden)	A ⁴⁾
	Erster Schulabschluss (mit Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B)	C
	Erweiterter Erster Schulabschluss	D
	Mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife ohne Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	F
	Mittlerer Schulabschluss – Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase) Qualifikationsphase 1	G I
Nur Realschule §132c im BG Hauptschule: 1A (Jg. 10, Typ A)	Ohne Abschluss (nur für kürzlich zugew. Seiteneinsteiger, die nicht aus Klasse 9 versetzt wurden)	A ⁴⁾
	Erster Schulabschluss (ohne Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B) (ohne weiteren Abschluss im Jahrgang 10)	B
	Erweiterter Erster Schulabschluss	D
Bildungsbereich der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen (ziendifferent)		
6 – 9 ¹⁾	Ohne Abschluss	A
10, 1A	Ohne Abschluss (nur für kürzl. zugew. Seiteneinsteiger, die nicht aus Klasse 9 versetzt wurden)	A ⁴⁾
	Abschluss des ziendifferenten Bildungsgangs Lernen Erster Schulabschluss (ohne Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B)	V ²⁾ B
Bildungsbereich der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (ziendifferent)		
6 – 10 ¹⁾ , 1A	Abschlusszeugnis im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung	M ³⁾

¹⁾ Zehnjährige Vollzeitschulpflicht erfüllt

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

²⁾ Abgangsart V nur zulässig in Kombination mit dem Schlüssel LB im Feld Förderschwerpunkt 1 oder Förderschwerpunkt 2

³⁾ Abgangsart M nur zulässig in Kombination mit dem Schlüssel GB im Feld Förderschwerpunkt 1 oder Förderschwerpunkt 2

⁴⁾ Schülerinnen und Schüler, die den Abschlussjahrgang der Sek. I regulär durchlaufen haben, dabei aber keinen weiteren Schulabschluss erlangen konnten, sind wie zuvor mit dem höchsten bisher erworbenen Abschluss einzutragen.

⁵⁾ Nur sachgerecht bei Nichtversetzung. Mit Versetzung in den Jg. 10 wird gem. § 40 APO-SI der **Erste Schulabschluss** erworben.